

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

§ 1 Allgemeines

1. Für alle unsere Bestellungen und Lieferungen an uns gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Die AEB's gelten auch für künftige von uns bestellte Lieferungen und Leistungen, solange nicht etwas anderes vereinbart wurde.
2. Entgegenstehende oder von unseren AEB's abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich bestätigt. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.

§ 2 Vertragsabschluss, Auftragsbestätigung

1. Aufträge sind stets unverzüglich, jedoch spätestens drei Tage nach Zugang des Auftrags zu bestätigen. Andernfalls sind wir (nachfolgend auch „Quadrus“) zum Widerruf berechtigt. Abweichungen in der Auftragsbestätigung zu unserem Auftrag sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich in Textform von uns anerkannt sind. Nur in Textform oder per elektronischer Datenübertragung übermittelte Bestellungen, Lieferabrufe und Vereinbarungen haben Gültigkeit. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge sowie Änderungen bereits erteilter Aufträge bedürfen unserer in Textform oder per elektronischer Datenübertragung erklärten Bestätigung.
2. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, ab dem Laufzeitbeginn bei Rahmenaufträgen, eine kurzfristige Belieferung innerhalb von sechs Arbeitstagen zu gewährleisten.

§ 3 Preise

1. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk (DAP gemäß Incoterms 2020) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten.
2. Für die Ausarbeitung von Angeboten gewähren wir keine Vergütung. Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines Mangels ist Quadrus berechtigt, die Zahlung bis zur Beseitigung des Mangels zurückzuhalten.
2. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, begleichen wir die Rechnung entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Für den Eintritt von Zahlungsverzug ist in jedem Fall eine Mahnung des Lieferanten erforderlich.
3. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung kann der Lieferant seine Forderungen oder Verpflichtungen nicht abtreten oder Forderungen durch Dritte einziehen lassen.
4. Wir dürfen aufgrund von Gegenansprüchen, Zahlungen zurückhalten oder die Aufrechnung erklären.

§ 5 Lieferung und Lieferverzug

1. Abweichungen von unseren Aufträgen, Lieferabrufen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.
2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an der vom Besteller angegebenen bzw. vereinbarten Verwendungsstelle/Erfüllungsort. Ist nicht Lieferung „frei Haus“ (DAP gemäß Incoterms 2020) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand termingerecht bereit zu stellen.
3. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen.
4. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.
5. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

6. Bestimmten Lieferanten ist ein gesondertes Anlieferfenster zugewiesen, welches einzuhalten ist. Die Lieferanten, welche dies betrifft, werden von Quadrus informiert. Alle Blech- und Stabstahllieferungen müssen täglich vor 12 Uhr erfolgen. Sollte eine Einhaltung der Anlieferzeiten nicht möglich sein, dann bitten wir um rechtzeitige Mitteilung, da ansonsten das Abladen verweigert werden kann.
7. Geraten Sie in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Wenn wir Schadensersatzansprüche geltend machen, sind Sie zum Nachweis berechtigt, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben. Liefern oder leisten Sie auch innerhalb einer von uns nach dem Eintritt der Fälligkeit gesetzten Nachfrist nicht, sind wir weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht haben wir auch, wenn Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben. Die uns durch den Verzug, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Beschaffung des jeweiligen Vertragsgegenstandes, entstehenden Mehrkosten gehen zu Ihren Lasten.
8. Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behalten wir uns bis zur Schlusszahlung vor.

§ 6 Gefährübergang

1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, geht die Gefahr bei Lieferung mit Eingang bei der von uns angegebenen Lieferanschrift (DAP gemäß INCOTERMS 2020) auf uns über.
2. Sofern im Einzelfall neben der Lieferung die Aufstellung oder Montage vertraglich geschuldet ist, geht die Gefahr mit erfolgreichem Abschluss unserer Abnahme auf uns über. Eine förmliche Abnahme gilt als vereinbart, die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen unsere Abnahmeerklärung nicht.

§ 7 Lieferschein, Warenbegleitschein, Rechnung

1. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, welcher folgende Angaben aufzuweisen hat: Anschrift, Lieferdatum, Bestellnummer, Artikelnummer von Quadrus, Zeichnungsnummer (falls vorhanden), Produktbezeichnung und Liefermenge. Bei Teillieferungen oder nicht vollständigen Lieferungen, hat der Lieferant dies auf dem Lieferschein zu vermerken. Ausschussteile bei der Fremdleistung sind als gesonderte Position auf dem Lieferschein zu erfassen.
2. Die angelieferte Ware muss mit einem Warenbegleitschein, mit folgenden Angaben, beschriftet sein: Bezeichnung, Abmaße (bei Halbzeugen), Güte, Artikelnummer von Quadrus und die Menge.
3. Die Rechnung, die in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer, Bestelldaten sowie etwaiger Zeichnungs- oder Materialnummern an die von uns benannte Rechnungsanschrift zu richten ist, darf nicht der Sendung beigelegt werden. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben in Lieferschein oder Rechnung fehlen und sich dadurch die Bearbeitung durch uns im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs verzögern, verlängern sich die in § 4.2 genannten Zahlungsfristen entsprechend um die Dauer der Verzögerung.
4. Die Rechnung muss alle zu einem Vorsteuerabzug berechtigten Angaben, wie zum Beispiel Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Rechnungsnummer und sonstige Pflichtangaben einer Rechnung gem. §§14 und 14a UStG enthalten. Wird uns der Vorsteuerabzug wegen einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung versagt, hat der Lieferant die von uns bezahlte Umsatzsteuer zurückzubehalten.

§ 8 Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die zum Lieferzeitpunkt anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik, die vereinbarten technischen Daten, gültigen Sicherheitsvorschriften und gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Der Lieferant muss ein entsprechendes Qualitätsmanagement einrichten und nachweisen. In seinen Qualitätsaufzeichnungen muss er für alle Produkte festhalten, wann, wie und durch wen deren mangelfreie Herstellung sichergestellt wurde. Vorgabe und Nachweisdokumente sind 15 Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

§ 9 Stoffrechtliche Compliance

1. Bei allen an uns gelieferten Waren (Stoffe, Gemische und Erzeugnisse) sind die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) vollumfänglich einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Registrierung von Stoffen als solche, in Gemischen und in Erzeugnissen, die Information entsprechend den Artikeln 31ff. REACH und die Einhaltung der einschlägigen Zulassungspflichten und Beschränkungen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

2. Wenn die gelieferten Waren keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHCs) im Sinne von Artikel 59 in Verbindung mit Artikel 57 REACH in einer Konzentration von über 0,1 Gewichtsprozent enthalten, ist dies gegenüber Quadrus zu erklären (sog. Negativklärung). Artikel 33 REACH bleibt unberührt. Zudem ist eine bereits abgegebene Lieferantenerklärung bei einer Änderung der SVHC-Liste für alle Lieferungen bis 12 Monate vor der Änderung zu aktualisieren, soweit die Waren auch noch nach Änderung der SVHC-Liste an Quadrus geliefert werden.
Zudem sind die Stoffbeschränkungen der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) vollumfänglich einzuhalten, auch wenn die gelieferten Waren nicht selbst der RoHS-Richtlinie unterfallen. Abweichungen von dieser Ziffer 3. sind vor der Lieferung mit Quadrus abzustimmen.

§ 10 Ansprüche wegen eines Mangels

1. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns umgehend nach Entdeckung gerügt.
2. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
3. Sollte eine von uns gesetzte, angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen sein, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Gleiches gilt, wenn aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit ein im Verhältnis zum Mangel besonders hoher Schaden zu erwarten ist und eine Aufforderung zur Nacherfüllung nicht möglich oder zumutbar ist oder der Lieferant nicht unverzüglich mit der Nacherfüllung beginnt.
4. Für im Wege der Nachlieferung durch den Lieferanten neu gelieferte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.
5. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten im Rahmen von § 10 (Haftung) zu tragen.
6. Werden im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Warenanlieferungen oder Leistungen desselben Lieferanten wiederholt mangelhaft oder verspätet erbracht, behalten wir uns für diesen Fall ein Rücktrittsrecht nach vorheriger schriftlicher Abmahnung auch für solche Lieferungen und Leistungen vor, die der Lieferant aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an uns zu erbringen verpflichtet ist.
7. Falls nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass unser Lieferanspruch wegen eines nicht vorhersehbaren, durch zumutbare Aufwendungen nicht zu überwindenden Leistungshindernisses gefährdet ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies ist insbesondere der Fall bei Unmöglichkeit Ihrer Leistung oder Gefährdung des Lieferanspruchs durch höhere Gewalt, Streik oder Naturkatastrophen. Ein von uns zu vertretendes Leistungshindernis berechtigt uns hingegen nicht zum Rücktritt.

§ 11 Haftung

1. Der Lieferant ist zum Ersatz des Schadens und unserer Aufwendungen verpflichtet, die dem Besteller unmittelbar oder mittelbar in Folge einer fehlerhaften Lieferung entsteht, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
2. Wird der Besteller aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant ihn frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht wurde.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen des Bestellers, zum Abschluss einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss von Produktvermögensschäden sowie Rückrufkosten bei einem im Bereich der EU zugelassenen Versicherer. Die Deckungssumme muss für den Personen- und Sachschadenbereich sowie den Bereich der Produktvermögensschäden und Rückrufkosten den Vertragsgegenstand angemessen sein.
4. Hat der Lieferant entsprechend unseren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen zu liefern oder zu leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert.
Im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.

5. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände des Bestellers ausführen, haben die jeweilige Betriebsordnung zu beachten. Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von Quadrus, der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Quadrus verursacht wurden.

§ 12 Eigentumsvorbehalt, Eigentum an Beistellungen und Fertigungsmitteln des Bestellers

1. Ein etwaiger einfacher Eigentumsvorbehalt hinsichtlich unbearbeiteter Waren wird von uns anerkannt. Das Eigentum an der gefertigten Ware geht mit ihrer Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
2. Die von uns beigestellten Stoffe bleiben unser Eigentum und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
3. Zeichnungen, Berechnungen, Matrizen, Schablonen, Muster, Modelle, Gesenke, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung zur Verfügung stellen oder bezahlen, verbleiben bzw. werden unser Eigentum. Diese dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder für Lieferungen an Dritte verwendet, zur Verfügung überlassen oder zur Kenntnis gebracht werden.
4. Die hernach hergestellten Waren dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder im rohen Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate an Dritte geliefert werden.

§ 13 Unterlagen und Geheimhaltung

1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.
2. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.
3. Von uns zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Merkmornblätter, Fertigungsmittel, Daten usw. bleiben unser Eigentum; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei uns. Sie sind uns einschließlich aller angefertigter Duplikate unverzüglich nach Ausführung der Bestellung oder auf Verlangen unaufgefordert zurück zu geben; insoweit sind Sie zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Sie dürfen die genannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.

§ 14 Datenschutz

1. Sie nehmen Kenntnis davon und willigen ein, dass wir personenbezogene Daten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen, die mit unserer Geschäftsbeziehung zu Ihnen Zusammenhängen und diese Daten zum Zwecke der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs und der Zahlungsabwicklung übermitteln. Wir stellen sicher, dass Ihre schutzwürdigen Belange nicht beeinträchtigt werden.
2. Die den Datenschutz betreffenden gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen sind zu beachten. Der Lieferant wird die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die mit der vertraglich geschuldeten Leistung in Berührung kommen, entsprechend verpflichten und Quadrus die Niederschrift dieser Verpflichtung auf Wunsch aushändigen.
3. Soweit eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt, haben die Parteien unverzüglich eine Datenschutzvereinbarung nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) abzuschließen.

§ 15 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtsstatus

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstellenangabe der Firma Quadrus.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
3. Gerichtsstand ist das für unseren Hauptsitz Schmidgaden zuständige Gericht.